

Thüringer Ministerium für  
Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt  
Hallesche Straße 16, 99085 Erfurt  
Az.: 1 -3 - 0102

## Flurbereinigungsbeschluß

### 1. Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Bachstedt

- 1.1 Nach § 87 und § 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.1994 (BGBl. I S. 2187), wird für die in Anlage 1 aufgeführten Flurstücke in Teilen der Gemarkungen Bachstedt, Eckstedt, Großmölsen, Ollendorf und Udestedt die Flurbereinigung **Bachstedt**, Landkreis Sömmerda, angeordnet. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses. Das Verfahren wird unter der Leitung des Flurneuordnungsamtes Gotha, Am Nützleber Feld 2, 99867 Gotha, durchgeführt.
- 1.2 Die Anordnung des Verfahrens erfolgt für die im Zusammenhang bebaute Ortslage sowie für alle sonstigen Bauflächen und für das sonstige Bauland nach § 1 FlurbG und für alle anderen Flurstücke des aus der Anlage 1 ersichtlichen Flurbereinigungsgebietes nach § 87 FlurbG.

### 2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 971 ha. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind in der Gebietsübersichtskarte durch eine unterbrochene schwarze Linie kenntlich gemacht.

### 3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer bilden die **"Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Bachstedt"**. Die Teilnehmergeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Bachstedt.

### 4. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;

- als Nebenbeteiligte insbesondere

- a) der Träger des Unternehmens;
- b) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirken Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen sind;
- c) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für öffentliche oder gemeinschaftliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- d) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflußt oder von ihm beeinflußt wird;
- e) Inhaber von Rechten an den zu dem Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- f) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2);
- g) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

### 5. **Anmeldung von Rechten**

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim **Flurneuordnungsamt Gotha, Am Nützeleber Feld 2, 99867 Gotha**, anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Flurneuordnungsamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

### 6. **Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung**

Nach § 34 bzw. § 85 Nr. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Flurneuordnungsamtes erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Flurneuordnungsamt kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Flurneuordnungsamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Flurneuordnungsamt anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften der Absätze b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

### 7. **Sofortige Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) angeordnet.

### 8. **Auslegung des Beschlusses mit Gründen**

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses mit Anlage 1 sowie die Gebietsübersichtskarte liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Gemeindeverwaltungen **Eckstedt, Großmölsen, Markvippach, Ollendorf und Udestedt** sowie in den Gemeindeverwaltungen der angrenzenden Gemeinden **Ballstedt, Großrudstedt, Hottelstedt, Kleinmölsen, Niederzimmern, Ottstedt a. Berge, Schloßvippach, Spröttau und Vippachedelhausen** sowie bei der Stadtverwaltung **Erfurt** zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe:

Die Anordnung der Flurbereinigung und ihre Durchführung nach den Vorschriften der §§ 87 bis 89 FlurbG ist in den Gemarkungen Bachstedt, Eckstedt, Großmölsen, Ollendorf und Udestedt zulässig und gerechtfertigt, weil die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

Die Deutsche Bahn AG plant im Rahmen der "Verkehrsprojekte Deutsche Einheit" den Neubau der Bahnstrecke Erfurt - Leipzig/Halle. Für den das Flurbereinigungsgebiet betreffenden Teilstreckenabschnitt der Neubaustrecke wurde im März 1994 ein Planfeststellungsverfahren nach den Vorschriften des Allgemeinen Eisenbahngesetzes eingeleitet. Die Enteignungsbehörde des Freistaates Thüringen hat bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde den Antrag auf Anordnung eines Flurbereinigungsverfahrens nach den Vorschriften der §§ 87 bis 89 FlurbG gestellt.

Für den Bau der Neubaustrecke und für geplante Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den Gemeinden Markvippach, Großmölsen und Ollendorf werden Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen. Es ist abzusehen, daß die hierfür benötigten Flächen von der Deutschen Bahn AG nicht ausnahmslos frei erworben werden können, so daß ohne Flurbereinigung eine Enteignung erforderlich werden würde. Die Schnellbahntrasse zerschneidet wirtschaftlich zusammenhängende Flächen, unterbricht Wegeverbindungen und Gewässer. Es entstehen unwirtschaftliche Grundstücksgrößen und -formen. Eine Erschließung ist oftmals nicht mehr gewährleistet. Für die Betroffenen stellen diese Fakten Bewirtschaftungserschwernisse dar und bedingen bedeutende betriebswirtschaftliche Einbußen. Die vom Unternehmensträger verursachten Eingriffe in das Eigentum und die Agrarstruktur sowie die entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur lassen sich nur durch eine Neuordnung des Verfahrensgebietes einschließlich der Planung und Realisierung eines den örtlichen Verhältnissen angepaßten Wege- und Gewässernetzes mit landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen mildern bzw. vermeiden.

Diesem Neuordnungsbedarf sowie der Bereitstellung von Land in großem Umfang für das Unternehmen kann nur im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens nach den §§ 87 bis 89 FlurbG angemessen entsprochen werden. Die Festlegungen über das Ausmaß des Landverlustes wurden gemäß § 87 Abs. 1 FlurbG im Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung, dem Thüringer Bauernverband, getroffen.

Die Anordnung der Flurbereinigung nach § 1 FlurbG für die im Zusammenhang bebaute Ortslage von Bachstedt sowie für alle sonstigen Bauflächen und für das sonstige Bauland ist zulässig und gerechtfertigt, weil die Voraussetzungen hierfür gegeben sind und eine Flurbereinigung erforderlich ist. Die Zuziehung dieser Flächen ist aus kataster- und vermessungstechnischen Gründen notwendig, um die jeweiligen Katasterunterlagen den heutigen Anforderungen entsprechend anzupassen. Mit der Flurbereinigung werden auch Dorferneuerungsmaßnahmen durchgeführt. Geeignete Maßnahmen zur besseren Gestaltung der öffentlichen Verkehrs- und Freiflächen, das Anlegen von Ortsradwegen, die Regulierung der Wasserverhältnisse in der Ortslage sowie die Erhaltung der regionaltypischen Bausubstanz sollen die Lebensverhältnisse verbessern.

Die gemeinsame Bearbeitung des Gebietes, das nach § 1 FlurbG angeordnet wird und des Gebietes, das nach § 87 FlurbG angeordnet wird, in einem Verfahren, soll sicherstellen, daß die vom Unternehmen verursachten Maßnahmen reibungslos auf die in der Ortslage durchgeführten Maßnahmen abgestimmt und durchgeführt werden können.

Die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens Bachstedt liegt aus vorgenannten Gründen im wohlverstandenen Interesse der Beteiligten.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes gemäß Nr. 1 sowie der Anlage 1 ist notwendig, um die Ziele der Flurbereinigung möglichst vollkommen zu erreichen und orientiert sich an den Rändern des Verfahrensgebietes überwiegend an vermessungs- und katastertechnischen Gegebenheiten.

Die voraussichtlich am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümer sind nach § 88 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 FlurbG vom Flurneuordnungsamt Gotha in einer Aufklärungsversammlung in Bachstedt über Ziel und Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens sowie über die voraussichtlich entstehenden Kosten und deren Finanzierung aufgeklärt worden. Dabei wurde insbesondere auf den Zweck dieses Verfahrens und die dazu geltenden Vorschriften hingewiesen. Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu beteiligenden Organisationen und Behörden wurden gehört.

Die Voraussetzungen für die Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens Bachstedt nach § 1 FlurbG und § 87 FlurbG sind gegeben.

### **Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Flurbereinigungsbeschlusses nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sind gegeben.

Die Bundesregierung hat im Vorgriff auf den Bundesverkehrswegeplan im April 1991 die "Verkehrsprojekte Deutsche Einheit" beschlossen. Die Vorhaben besitzen eine Schlüsselstellung für das Zusammenwachsen der neuen und alten Bundesländer. Sie verbinden die Wirtschaftszentren in Ost und West und leisten gleichzeitig einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung der Infrastruktur in Mitteleuropa. Sie sind deshalb so schnell wie möglich zu realisieren.

Von den "Verkehrsprojekten Deutsche Einheit" wurde das Teilprojekt Nr. 8.2 "Neubaustrecke Erfurt - Leipzig/Halle" als vordringlicher Bedarf festgestellt.

Für die Realisierung der Verkehrsprojekte Deutsche Einheit auf der Schiene haben die ehemalige Deutsche Reichsbahn (DR) und die ehemalige Deutsche Bundesbahn (DB) die Planungsgesellschaft Bahnbau Deutsche Einheit (PBDE) gegründet. Die PBDE verfolgt unter anderem die Verwirklichung des Projektes - Schiene - Nr. 8 der "Verkehrsprojekte Deutsche Einheit". Dieses Projekt sieht die Verbindung Nürnberg - Erfurt - Halle/Leipzig - Berlin mittels Neu- bzw. Ausbaustrecken der Bahn vor. Damit sollen die Oberzentren Erfurt, Halle (Saale) und Leipzig durch eine den Anforderungen des zeitgemäßen Personen- und Güterverkehrs genügende leistungsfähige Eisenbahnstrecke verbunden werden.

Das in den vergangenen Jahren durchgeführte Raumordnungsverfahren hat ergeben, daß grundsätzlich keine öffentlichen Belange dem Vorhaben der Deutschen Bahn AG entgegenstehen. Ziel der Planung ist die Anpassung des Streckennetzes der Deutschen Bahn AG an die erhöhten Verkehrsanforderungen. Durch den Streckenneubau soll eine Entlastung der schon heute stark überlasteten Verbindungen nach Berlin erreicht und damit auch in Zukunft die Transportleistung der Deutschen Bahn AG sichergestellt werden. Darüber hinaus wird der Streckenneubau aber auch eine wesentliche Verbesserung der Anbindung des Freistaates Thüringen mit sich bringen. Das konkrete Planungsziel der Deutschen Bahn AG steht damit im Einklang mit der gesetzlichen Verpflichtung aus § 4 Bundesbahngesetz. Die zu nutzenden Eisenbahnstrecken sind weitgehend ausgelastet, ja teilweise sogar über das optimale Maß hinaus belegt. Aus heutiger Sicht ist es geboten, sich weitgehend die Vorteile der Eisenbahn wie geringer Energieverbrauch beim Transport großer Lasten über weite Entfernungen, Umweltfreundlichkeit infolge minimaler Schadstoffimmission, geringen Landbedarfs, weniger belästigenden Verkehrslärms und hohe Sicherheit unter Beachtung ökonomischer Kriterien zu Nutze zu machen und schnellstmöglich zu verwirklichen.

Da mit dem Bau der Neubaustrecke Erfurt-Leipzig/Halle so schnell wie möglich begonnen werden soll, muß auch die Bearbeitung des Flurbereinigungsverfahrens sofort aufgenommen werden, um:

1. Planung, Vorbereitung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig veranlassen zu können,
2. die Bauarbeiten für das Unternehmen nicht zu verzögern,
3. Nutzungskonflikte schon während der Bauphase zu entschärfen und widersprüchliche Interessen zu harmonisieren,
4. die durch den Bau der Neubaustrecke entstehenden Schäden an Grundstücken, gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen von den Beteiligten im möglichen Umfang abzuwenden,
5. die landeskulturellen Nachteile in der Feldmark unter Beachtung der vorliegenden Landschaftsstruktur umgehend zu beheben,
6. optimale Standorte der Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft im Verfahrensgebiet anbieten zu können,
7. die Vorteile von Besitz und Nutzungsregelungen den Eigentümern und Bewirtschaftern der betroffenen Grundstücke so schnell wie möglich zu verschaffen,
8. den Beteiligten unmittelbar baubegleitend mit der Bildung der Teilnehmergeinschaft und der Wahl ihres Vorstandes die gemeinschaftliche Interessenvertretung zu gewährleisten.

Somit überwiegt das öffentliche Interesse und das gemeinschaftliche Interesse aller Beteiligten an der sofortigen Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens grundlegend gegenüber dem möglichen privaten Interesse einzelner Beteiligter gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Da Schäden bzw. Nachteile nur im Flurbereinigungsverfahren unter Berücksichtigung der gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten gemindert bzw. durch Neugestaltung beseitigt werden können und dies sofort und weiterhin baubegleitend zum Fortgang des Neubaus der Bahnlinie Erfurt-Leipzig/Halle geschehen muß, ist nach alledem die sofortige Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses geboten, um damit die aufschiebende Wirkung etwa eingelegter Rechtsbehelfe aufzuheben.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluß kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt  
Hallesche Straße 16, 99085 Erfurt  
einzulegen.

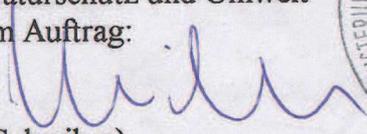
Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag:  
gez. Heider

Ausgefertigt:  
Erfurt, den 14.02.1995

Thüringer Ministerium für Landwirtschaft,  
Naturschutz und Umwelt

Im Auftrag:

  
(Schreiber)



## Anlage 1 zum Flurbereinigungsbeschluß Bachstedt vom 10.02.1995 Gebietsabgrenzung

### Gemarkung Bachstedt:

- Flur: 1           alle Flurstücke;
- Flur: 2           Flurstücke Nr.  
101/1, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111/1, 111/2, 112, 113, 114,  
115, 116;
- Flur: 3           alle Flurstücke;
- Flur: 4           Flurstücke Nr.  
194/2, 205, 206, 207, 208, 208/1, 209, 210, 211, 213, 214, 215, 216, 217, 218,  
219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233,  
234, 235, 236, 237, 238, 239;

### Gemarkung Eckstedt:

- Flur: 6           Flurstücke Nr.  
443/1, 444/1, 444/2, 444/ 3, 446/37, 446/38;
- Flur: 7           Flurstücke Nr. 466/1, 466/2;

### Gemarkung Großmölsen:

- Flur: 3           Flurstücke Nr. 312, 313, 314;

### Gemarkung Ollendorf:

- Flur 2           alle Flurstücke **außer** den Flurstücken Nr.  
229, 230, 231, 232, 234b, 235/1, 267/2, 292/4, 293, 294, 295, 296, 298, 854,  
855, 914, 917
- Flur: 3, 4, 5, 6, 7       alle Flurstücke

### Gemarkung Udestedt:

- Flur: 13          Flurstücke Nr.  
1095/2, 1097c, 1097d, 1098, 1099, 1100, 1101, 1103a, 1103b, 1103c, 1103d,  
1103e, 1104, 1105a, 1105b, 1105c, 1105d, 1106, 1107, 1108, 1181, 1615,  
1616, 1617, 1618, 1619, 1620, 1772, 1773, 1774;
- Flur: 14, 15       alle Flurstücke.



## **Änderungsbeschuß Nr. 1**

### **1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Bachstedt**

Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), wird das mit Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 10.02.1995, Az.: 1-3-0102, festgestellte Flurbereinigungsgebiet Bachstedt, Kreis Sömmerda, wie folgt geändert:

1.1. Zum Flurbereinigungsgebiet werden zugezogen:

1.1.1 Gemarkung Bachstedt

Flur 2 Flurstücke 92, 93, 94, 95/2, 100, 101/2

1.1.2 Gemarkung Markvippach

Flur 2 Flurstücke 759/2, 767, 768, 769

1.1.3 Gemarkung Udestedt

Flur 12 Flurstück 1011/1

Das Verfahren hat nach der Änderung eine Fläche von 996 ha.

### **2. Anordnung der Flurbereinigung**

Für die zugezogenen Flurstücke wird die Flurbereinigung nach § 87 FlurbG angeordnet.

### **3. Teilnehmergeinschaft**

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet Bachstedt zugezogenen Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 10.02.1995 entstandenen „Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Bachstedt“.

### **4. Beteiligte**

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;

- als Nebenbeteiligte insbesondere

a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirken Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen sind;

b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;

c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder vom ihm beeinflusst wird;

Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;

- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

## 5. **Anmeldung von Rechten**

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

## 6. **Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung**

Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Flurneuordnungsamt kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b) oder c) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

## 5. **Auslegung des Beschlusses mit Gründen**

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung für die Flurbereinigungsgemeinden Eckstedt, Großmölsen, Markvippach, Ollendorf und Udestedt sowie für die angrenzenden Gemeinden Ballstedt, Erfurt, Großrudstedt,

Hottelstedt, Kleinmölsen, Niederzimmern, Ottstedt am Berge, Schloßvippach, Sprötau und Vippachedelhausen

in der Verwaltungsgemeinschaft „Berlstedt“ in Berlstedt,  
in der Verwaltungsgemeinschaft „An der Marke“ in Schloßvippach,  
in der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“ in Großrudstedt,  
in der Verwaltungsgemeinschaft „Grammetal“ in Isseroda,  
und im Informationszentrum der Stadt Erfurt (Löberstraße 34)

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

### Gründe:

Während der Erarbeitung des Wege- und Gewässerplanes mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft Bachstedt wurde festgestellt, dass der Neubau eines Wirtschaftsweges außerhalb des bestehenden Verfahrensgebietes zur Schaffung eines den örtlichen Verhältnissen angepassten und leistungsfähigen Wegenetzes notwendig ist. Zudem ist die Regelung der Eigentumsverhältnisse an einem weiteren Wirtschaftsweg im Bereich der Erweiterung erforderlich.

Weiterhin wird durch die Zuziehung der Grundstücke ein besserer Grenzverlauf und eine leichtere Feststellung der Verfahrensgrenze erreicht.

Insgesamt vergrößert sich das Verfahrensgebiet um 23,5 ha.

Da die Größe der zu ändernden Flächen im Verhältnis zur Größe des bisherigen Verfahrensgebietes unbedeutend ist, kann die Änderung des Verfahrensgebietes als geringfügig eingestuft werden.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Bachstedt hat der geplanten Änderung des Verfahrensgebietes Bachstedt zugestimmt. Damit sind die Voraussetzungen zum Erlass eines Änderungsbeschlusses nach § 8 Abs. 1 FlurbG für das Flurbereinigungsverfahren Bachstedt gegeben.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha  
Hans-C.-Wirz-Str. 2  
99867 Gotha

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

  
Hepping  
Amtsleiter

(DS)



## Teilungsbeschluss

### 1. **Abteilung des Flurbereinigungsgebietes Bachstedt-Ort vom Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Bachstedt, Landkreis Sömmerda**

- 1.1 Nach § 8 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2835), in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über die Zuständigkeiten der Flurneuordnungs-, Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörden vom 17. März 2014 (GVBl. S. 150) zuletzt geändert durch die erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Zuständigkeiten der Flurneuordnungs-, Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörden vom 28. November 2014 (GVBl. S. 723) wird von dem mit Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 10. Februar 1995, Az.: 1-3-0102, festgestellten und durch Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha vom 20. März 2007 letztmalig geänderte Flurbereinigungsgebiet Bachstedt der nachstehend beschriebene Teil abgeteilt und die Flurbereinigung in diesem Gebiet als selbständiges Flurbereinigungsverfahren Bachstedt-Ort, Az.: 1-2-0700, gemäß § 86 FlurbG fortgeführt:

Gemarkung Bachstedt

Flur 1 alle Flurstücke

Flur 2 die Flurstücke Nr. 92, 93, 94, 95/3, 95/4, 95/5, 100, 101/1, 101/2, 103/2, 111/2, 116/1, 116/2, 116/4

Flur 3 die Flurstücke Nr. 169, 170, 171/1, 171/2

Flur 4 die Flurstücke Nr. 194/4, 227

- 1.2 Der nicht in das Flurbereinigungsgebiet Bachstedt-Ort einbezogene Teil des ursprünglichen Flurbereinigungsgebietes Bachstedt bildet weiter das Gebiet der Flurbereinigung Bachstedt, Az.: 1-3-0102.
- 1.3 Für diese Flurstücke bleibt die Flurbereinigung nach § 87 FlurbG angeordnet. Beide Flurbereinigungsverfahren werden weiter vom Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha durchgeführt.
- 1.4 Das Flurbereinigungsgebiet Bachstedt-Ort hat nunmehr eine Größe von ca. 36 ha; das Flurbereinigungsgebiet Bachstedt hat nunmehr eine Größe von ca. 960 ha.

## **2. Teilnehmergeinschaft**

- 2.1 Die Eigentümer der im abgeteilten Flurbereinigungsgebiet Bachstedt-Ort liegenden Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer bilden die "Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Bachstedt-Ort".
- 2.2 Die Eigentümer der im verbleibenden Flurbereinigungsgebiet Bachstedt liegenden Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer bilden weiter die „Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Bachstedt“.
- 2.3 Beide Teilnehmergeinschaften sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Der Sitz beider Teilnehmergeinschaften ist Bachstedt.

## **3. Fortbestehen der zeitweiligen Einschränkungen der Grundstücksnutzung**

Für alle unter Nr. 1.1 aufgeführten Grundstücke gelten bis zur Unanfechtbarkeit des noch aufzustellenden Flurbereinigungsplanes die seit dem Erlass des Flurbereinigungsbeschlusses für das Flurbereinigungsverfahren Bachstedt vom 10. Februar 1995 bestehenden Einschränkungen des Eigentums nach § 34 FlurbG weiter; daher ist in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b) oder c) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

## **4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen**

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung für die Flurbereinigungs-gemeinden Eckstedt, Großmölsen, Markvippach, Ollendorf und Udestedt in den Räu-men der

Verwaltungsgemeinschaft „An der Marke“, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach,  
Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“, Bahnhofstraße 16, 99195 Großrudstedt,

während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

## Gründe

Die Flurbereinigung (Ortsregulierung) ist in dem angeordneten Gebietsteil - Ortslage Bachstedt - bereits weitestgehend durchgeführt. Dabei wurden Erschließungsmängel sowie baurechtswidrige Zustände beseitigt.

Es ist notwendig die Arbeiten in der Ortslage schnellstmöglich abzuschließen. Insbesondere soll durch die vorgezogene Fertigstellung der Flurbereinigung in der Ortslage die Behinderung möglicher Investitionstätigkeiten aufgehoben werden.

Aus diesen Gründen ist die Teilung des Flurbereinigungsgebietes Bachstedt notwendig. Die beschleunigte Verfahrensbearbeitung der Ortslage dient dem Interesse der betroffenen Eigentümer.

Die Teilung erfolgt unter Berücksichtigung einer möglichst engen Abgrenzung der zu regulierenden Ortslage und unter Beachtung der vorhandenen landeskulturellen Mängel im Ortsrandbereich sowie der kataster- und vermessungstechnischen Belange. Der neue Rechtszustand soll baldmöglichst herbeigeführt werden, damit die Teilnehmer so schnell wie möglich in den Genuss der Vorteile der Flurbereinigung kommen.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde zu der Teilung und Veränderung des Verfahrensgebietes gehört und stimmt zu.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha  
Hans-C.-Wirz-Straße 2  
99867 Gotha

einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Flurbereinigungsbehörde eingegangen ist.

  
.....  
Mathias Geßner  
Amtsleiter



## **Änderungsbeschluss Nr. 2**

### **1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Bachstedt, Landkreis Sömmerda**

Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2835), wird das mit Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 10. Februar 1995, Az.: 1-3-0102, festgestellte und mit Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha vom 20. Januar 2017 letztmalig geänderte Flurbereinigungsgebiet Bachstedt erneut wie folgt geringfügig geändert:

1.1 Aus dem Flurbereinigungsgebiet wird ausgeschlossen:

Gemarkung Udestedt  
Flur 15 Flurstück Nr. 1280

Die Größe des Flurbereinigungsgebietes mit 960 ha bleibt unverändert.

### **2. Teilnehmergeinschaft**

Die Eigentümer der im verbleibenden Flurbereinigungsgebiet Bachstedt liegenden Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer bilden weiter die „Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Bachstedt“.

### **3. Bekanntgabe des Beschlusses**

Dieser Beschluss wird dem betroffenen Grundstückseigentümer, gemäß § 10 Nr. 1 FlurbG Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren, zugestellt.

### **Gründe**

Bei der Aufmessung der Verfahrensgrenze wurde festgestellt, dass die Grenze nicht mit der Örtlichkeit übereinstimmt. Die Grenze verläuft größtenteils auf dem bestehenden Wirtschaftsweg. Das Wegeflurstück wird aus dem Verfahren ausgeschlossen und die Verfahrensgrenze zwischen dem bestehenden Wirtschaftsweg und der Gramme festgelegt. Die Änderung der Abgrenzung des Verfahrensgebietes erfolgt unter Berücksichtigung der Örtlichkeit sowie der kataster- und vermessungstechnischen Belange. Die Fläche des Verfahrensgebietes verringert sich um 0,2519 ha damit geringfügig.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha  
Hans-C.-Wirz-Straße 2  
99867 Gotha

einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Flurbe-  
reinigungsbehörde eingegangen ist.

  
.....  
Mathias Geißner  
Amtsleiter

(DS)

